

die Dispenspraxis unter Papst Pius II. (1458–1464) anhand der Register der römischen Pönitentiarie, die sie im ersten Kapitel einführt (S. 21–36). Als erstes Untersuchungsfeld (Kapitel 2, S. 37–102) betrachtet S. Dispense vom Weihehindernis illegitimer Geburt, das der Gegenstand der meisten Suppliken in diesen Jahren war. Während die regionale, länderbezogene Verteilung eine verbreitete Bekanntheit der Illegitimitätsregeln belegt, weist die lokale Verteilung auf der Bistumsebene eine starke Konzentration im Rhein-Main-Mosel-Dreieck auf, die mit der hohen Dichte an Kirchen und dem entsprechenden Priesterbedarf in diesem Ballungsraum plausibel erklärt werden kann. Kapitel 3 (S. 103–150) erweitert den Untersuchungsradius, um andere Dispensgründe zu betrachten. Nach Illegitimität waren körperliche Defekte und Irregularitäten bei der Weihe die häufigsten Gründe, um eine päpstliche Dispens zu ersuchen. Insbesondere die Suppliken wegen Irregularität bieten interessante Einblicke in mögliche Missbrauchspraktiken (S. 144–147), die leider nicht systematisch ausgewertet werden. In Kapitel 4 (S. 151–159) werden die Arbeitsweise und das Personal der Pönitentiarie dargestellt. Kapitel 5 (S. 161–164) fasst die Ergebnisse des ersten Teils zusammen mit dem Fazit, dass die Normen für die Priesterweihe allgemein bekannt und dass die römische Kurie um ihre Einhaltung bemüht war. Im zweiten Teil untersucht H. die römische Ordinationspraxis unter Papst Paul II. (1464–1471). Nach einer Darstellung des Verfahrens und der daran beteiligten Personen (Kapitel 6, S. 167–203) wertet H. in Kapitel 7 (S. 205–250) die in den *Libri formatarum* der Camera apostolica protokollierten Weihen aus. Schon die verhältnismäßig geringe Anzahl der Weihen in Rom (ca. 60 jährlich) zeigt, dass die römische Weiheerlaubnis keine wesentliche Auswirkung auf die Qualität von Priestern gehabt haben kann. Ein Großteil der Weiheempfänger war zudem als Studenten oder Mitglieder der Kurie in Rom längerfristig ansässig. Ihr Studentenstatus oder die Pfründenjagd bieten daher plausible Erklärungen, weshalb sie in Rom ihre Weihen erhalten wollten (Kapitel 8, 251–261). Das gemeinsame Fazit (S. 263–271) stellt fest, dass die päpstliche Dispenspraxis und die römische Weiheerlaubnis nicht generell missbraucht wurden. Dispense wurden v. a. für Illegitimität und körperliche Defekte erteilt, die aus heutiger Sicht keinen Einfluss auf die Eignung für das Priesteramt hätten. Die Praxis diente v. a. dazu, den Bedarf an Priestern in Gebieten zu decken, wo möglicherweise nicht genügend einwandfreie Kandidaten gefunden werden konnten. Letztendlich lag die Entscheidung, ob die Dispens wirksam wurde – und damit auch die Verantwortung für die Überwachung der Standards – beim lokalen Bischof. Auch die römische Weiheerlaubnis wurde wohl nicht, wie angenommen, generell als Möglichkeit missbraucht, die Kontrolle lokaler Bischöfe zu umgehen. Die Nutznießer dieser Praxis stellten ohnehin im Vergleich zum gesamten Klerus eine „quantité négligeable“ dar. Die Darstellung ist insgesamt informativ, klar und überzeugend. Um das etwas positivistisch ausfallende Rechtsbild zu relativieren, hätte sich eine systematische Analyse der Missbrauchsmöglichkeiten angeboten. Eine nähere Identifikation des Personals der jeweiligen Behörden, die teilweise nur mit ihren Quellenbezeichnungen genannt werden, wäre in manchen Fällen durchaus möglich und relevant gewesen: Beispielsweise sind „Johannes de Gambesiis“